

Anhang zu den Ergänzenden Bedingungen zur Versorgung mit Fernwärme durch die Mainzer Wärme GmbH

Preisblatt (Heiligkreuz-Viertel W104)

Stand: 01.09.2019

1. Hausanschlusskosten (§ 10 Abs. 5 AVBFernwärmeV)

1.1. Pauschalpreis für die Herstellung eines Standard-Hausanschlusses

Standard-Hausanschlüsse werden vom FVU pauschal berechnet. Ein Standard-Hausanschluss liegt vor, wenn die folgenden Spezifikationen erfüllt sind:

- Neuherstellung eines Hausanschlusses an eine bereits vorverlegte Leitung,
- Leistung bis maximal 500 kW Wärme,
- die Länge zwischen der Abzweigstelle des Wärmenetzes im öffentlichen Gelände und dem Anschluss an die Fernwärme-Übergabestation im Gebäude beträgt maximal 10 m,
- die Verlegung erfolgt bei durchschnittlicher Bodenbeschaffenheit mit unbefestigter Oberfläche.

Der Pauschalpreis berechnet sich aus Grundbeträgen und ggf. einem Zuschlag Mehrlänge.

	netto	brutto
Grundbetrag		
Neuanschluss bzw. Übergabestation bis 500 kW Wärme:	20.000,00 €	23.800,00 €
Je m ² zu versorgende Bruttogrundfläche	5,00 €	5,95
Zuschlag Mehrlänge pro lfd. Meter	500,00 €	595,00 €

Grundbeträge

Die Grundbeträge gelten für Standard-Anschlüsse bis zu einer Länge von einschließlich 10 m, gerechnet von der Abzweigstelle des Wärmenetzes im öffentlichen Gelände bis zu dem Anschluss an die Fernwärme-Übergabestation im Gebäude.

Die Grundbeträge beinhalten die Kosten für den Tiefbau (Aufgrabung und Wiederverfüllung des Leitungsgrabens), für die Verlegung und Montage der Hausanschlussleitung bis zur Übergabestelle sowie die Kosten für den Mauerdurchbruch inkl. Abdichtung und einer indirekten Hausübergabestation. Die (Wieder-)Herstellung einer unbefestigten Oberfläche auf Privatgrundstücken sowie Oberflächenarbeiten im öffentlichen Bereich sind ebenfalls im Grundbetrag enthalten.

Nicht enthalten sind ein eventuell erforderlicher Bodenaustausch unterhalb der Grabensohle zur Sicherung der Bodenstandsfestigkeit, der Einbau von Sondereinrichtungen (z.B. Schächte) sowie die (Wieder-)Herstellung einer befestigten Oberfläche (z.B. Schotter, Rasenfläche, Pflaster, Asphalt) auf privatem Gelände. Die Kosten hierfür sind vom Kunden zu tragen.

Die Bruttogrundfläche bezieht sich auf die DIN 277 abzüglich nicht beheizter Flächen.

Zuschlag Mehrlänge

Der Zuschlag Mehrlänge fällt an, wenn der Anschluss eine Länge von 10 m überschreitet. Anschlüsse mit einer Anschlusslänge von mehr als 10 m bzw. eine Anschlussleistung größer 500 kW werden gemäß Ziffer 1.2. berechnet.

1.2. Preise für andere Anschlüsse

Bei Anschlüssen, die die Spezifikationen eines Standard-Hausanschlusses gemäß Ziffer 1.1. nicht erfüllen, werden die Anschlusskosten individuell kalkuliert und in Rechnung gestellt. Gleiches gilt für Veränderungen des Hausanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers (§ 10 Abs. 5 S. 1 Nr. 2 AVBFernwärmeV).

2. Inbetriebsetzung (§ 13 AVBFernwärmeV)

Die Inbetriebsetzungskosten werden nach Aufwand berechnet.

3. Preise

	netto	brutto
Grundpreis GP, je kW Anschlussleistung und Jahr	35,00 €	41,65 €
Arbeitspreis AP, je kWh	0,075 €	0,0893 €
Mess- und Abrechnungspreise (MP) (bei Abrechnung an einem zentralen Wärmemengenzähler), soweit einschlägig		
Messpreis MP Wärmemengenzähler, je Gerät und Jahr	185,61 €	220,88 €
Mess- und Abrechnungspreise (AbP bei Umlegung der Kosten auf mehrere Nutzer), soweit einschlägig		
Abrechnungs- und Messpreis AbP (Betriebskostenerfassung und Nebenkostenabrechnung), je Abrechnung einer Nutzungseinheit in einem Mehrfamilienhaus und Jahr	195,00 €	232,05 €

4. Preisanpassung

4.1. Das FVU ist gemäß der nachstehenden Preisänderungsklauseln zu einer Ermäßigung des Grundpreises, des Arbeitspreises, des Messpreises oder des Abrechnungspreises verpflichtet bzw. zu einer Erhöhung dieser Preise berechtigt, wenn sich einer oder mehrere der Indizes entsprechend ändern.

Die Indizes des Statistischen Bundesamtes sind unter www.destatis.de veröffentlicht.

4.1.1. Anpassung des Grundpreises ($GP_{\text{Wärme}}$)

Der Grundpreis ($GP_{\text{Wärme}}$) berechnet sich nach folgender Formel:

$$GP_{\text{Wärme}} = (GP_{0 \text{ Wärme}} - GP_{0 \text{ MFW}}) * L/L_0 + GP_{\text{MFW}}$$

In dieser Formel bedeuten:

$GP_{\text{Wärme}}$ = angepasstes Entgelt für die Leistungen nach diesem Vertrag (in €/kW und Jahr, netto)

$GP_{0 \text{ Wärme}}$ = Basisgrundpreis 35,00 €/kW, netto für Wärme, Preisstand 01.01.2019

$GP_{0 \text{ MFW}}$ = Basisgrundpreis A der Mainzer Fernwärme GmbH Neuvertrag Standard i.H.v. 27,00 (in €/kW, netto)

GP_{MFW} = aktuell gültiger Grundpreis A der Mainzer Fernwärme GmbH (in €/kW, netto; <https://www.mainzer-fernwaerme.de/>)

L = Ecklohn der Entgeltgruppe 5 Stufe 1 nach dem Tarifvertrag für Versorgungsbetriebe (TVV) am 1. Januar eines jeden Vertragsjahres

L_0 = Als Basis für den Lohn gilt der Wert 2.672,35 € (Stand 01.01.2019).

4.1.2. Anpassung des Arbeitspreises ($AP_{\text{Wärme}}$)

Der Arbeitspreis ($AP_{\text{Wärme}}$) berechnet sich nach folgender Formel:

$$AP_{\text{Wärme}} = (AP_{0 \text{ Wärme}} - AP_{0 \text{ MFW}}) * WPI/WPI_0 + AP_{\text{MFW}}$$

In dieser Formel bedeuten:

$AP_{\text{Wärme}}$ = angepasster Arbeitspreis Wärme (in €/kWh, netto)

$AP_{0 \text{ Wärme}}$ = Basisarbeitspreis Wärme (0,075 €/kWh, netto, Preisstand 01.01.2019)

$AP_{0 \text{ MFW}}$ = Basisgrundpreis A der Mainzer Fernwärme GmbH Neuvertrag Standard i.H.v. 0,056 €/kWh, netto

AP_{MFW} = aktuell gültiger Grundpreis A der Mainzer Fernwärme GmbH Neuvertrag Standard (in €/kWh, netto; <https://www.mainzer-fernwaerme.de/>)

WPI = Jeweilige Verbraucherpreisindex "Wärmepreisindex (Fernwärme, einschließlich Umlage für Betrieb einer Gas- bzw. Öl-Zentralheizung)" entsprechend den Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes, Wiesbaden unter <https://www-genesis.destatis.de/genesis/online> (Gene-

sis-Onlinedatenbank, Sonderpositionen Codenummer CC13-77

WPI_0 = Als Basis für den Preis für "Wärmepreisindex (Fernwärme, einschließlich Umlage für Betrieb einer Gas- bzw. Öl-Zentralheizung)" gilt ein Wert von 91,0 Stand: Jahresindex für 2017 (2015 = 100).

Für den Zeitraum 01.01. bis 31.12. des Abrechnungszeitraumes gilt der Jahresindex des Vorjahres.

4.1.3. Anpassung des Messpreises (MP)

Der Messpreis (MP) berechnet sich nach folgender Formel:

$$MP = MP_0 * L/L_0$$

In dieser Formel bedeuten:

MP = angepasster Messpreis nach diesem Vertrag (in €/a und Wärmemengenzähler)

MP_0 = Basismesspreis (185,61 €/a je Wärmemengenzähler netto, Preisstand 01.01.2019)

L = den Ecklohn der Entgeltgruppe 5 Stufe 1 nach dem Tarifvertrag für Versorgungsbetriebe (TVV) am 1. Januar eines jeden Vertragsjahres

L_0 = Als Basis für den Lohn gilt der Wert 2.672,35 € (Stand 01.01.2019).

4.1.4. Anpassung des Abrechnungspreises (AbP)

Der Abrechnungspreis (AbP) berechnet sich nach folgender Formel:

$$AbP = AbP_0 * (0,3 + 0,7 * L/L_0)$$

In diesen Formeln bedeuten:

AbP = angepasster Abrechnungspreis nach diesem Vertrag (in €/a und Abrechnungseinheit, netto)

AbP_0 = Basisabrechnungspreis (195,00 €/a, alle netto, Preisstand 01.01.2019)

L = den Ecklohn der Entgeltgruppe 5 Stufe 1 nach dem Tarifvertrag für Versorgungsbetriebe (TVV) am 1. Januar eines jeden Vertragsjahres

L_0 = Als Basis für den Lohn gilt der Wert 2.672,35 € (Stand 01.01.2019).

4.2. Wenn und soweit das FVU Preiserhöhungen, die sich aus der Preisänderungsklausel ergeben, nicht umgehend gegenüber den Kunden geltend gemacht hat, bleibt die spätere Geltendmachung vorbehalten. Die Anpassung der Preise erfolgt jährlich jeweils zum 01.01.

4.3. Sollten die unter Ziffer 4.1. geregelten Anpassungsbedingungen in der vereinbarten Weise nicht mehr anwendbar oder zweckmäßig sein (z.B. durch Änderungen im Berichtswesen des Statistischen Bundesamtes), wird das FVU an deren Stelle Anpassungsbedingungen nach einer Überleitungsdarstellung verwenden, die hinsichtlich der Voraussetzungen weitestgehend gleich sind.

4.4. Sollten zukünftig Steuern oder sonstige Abgaben oder sich aus gesetzlichen Vorschriften, Regierungs- und Verwaltungsmaßnahmen ergebende Zahlungsverpflichtungen an Dritte hinzukommen oder sich Vergütungsbestandteile ändern oder gänzlich wegfallen, welche Versorgungsleistungen betreffen und die Kosten des FVU erhöhen bzw. die Erlöse vermindern, so kann der FVU im Rahmen und zum Ausgleich dieser Mehrbelastungen oder Mindererlösen von dem Zeitpunkt an, an dem die Änderung eintritt, die Erhöhung über eine Preisanpassung in gleicher Höhe weitergeben. Eine Weitergabe erfolgt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weitergabe entgegensteht. Die Weitergabe ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung dem einzelnen Vertragsverhältnis zugeordnet werden können. Mit der neuen Steuer oder Abgabe korrespondierende Kostenentlastungen, z. B. der Wegfall einer anderen Steuer, sind anzurechnen. Bei einem Wegfall oder einer Absenkung einer weitergegebenen Steuer, Abgabe oder Belastung ist die Mainzer Wärme zur Weitergabe der Kostenentlastung an den Kunden verpflichtet.

5. Zahlungsverzug

erste Zahlungserinnerung	unentgeltlich
jede weitere Mahnung	2,50 €
Bankrücklastschriften	je nach Bankgebühr

6. Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung (§ 33 AVBFernwärmeV)

Die Kosten für die Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung werden nach Aufwand berechnet.